

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 22. Februar 2008

Teil III

24. Kundmachung: Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge

24. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (BGBl. Nr. 40/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 97/2005) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Armenien	17. Mai 2005
Burkina Faso	25. Mai 2006
Guinea	16. September 2005
Guyana	15. September 2005
Irland	7. August 2006
Kiribati	15. September 2005
Malediven	14. September 2005

Ferner hat Montenegro am 23. Oktober 2006 erklärt, sich mit Wirksamkeit vom 3. Juni 2006 an das Übereinkommen gebunden zu erachten.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde hat die Republik Armenien folgenden Vorbehalt erklärt:

Die Republik Armenien erachtet sich nicht an Art. 66 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge gebunden und erklärt, dass für jede Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien über Anwendung oder Auslegung aller Artikel des Teiles V des Übereinkommens, die dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung oder der Schlichtungskommission zur Prüfung unterbreitet werden, die Zustimmung aller Streitparteien in jedem einzelnen Fall erforderlich ist.

Nach weiterer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Republik Guatemala am 15. März 2007 folgenden Teil ihres anlässlich der Ratifikation abgegebenen Vorbehalts¹ zurückgezogen:

- b) (II) daß es weiters den Vorbehalt betreffend die Nichtanwendung der Art. 11 und 12 des Übereinkommens bestätigt.

Gusenbauer

¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 207/1999.

